

Digitaler Euro: Rückmeldung zum *Vorschlag für eine Verordnung - COM(2023)369* der Europäischen Kommission

Der digitale Euro als digitales Zentralbankgeld (*Retail CBDC*) wird kommuniziert als ein Zahlungsmittel, das dem Bargeld in vieler Hinsicht äquivalent sein soll. Öffentlich – und gerade aus Sicht der Bürger:innen – stehen „Privatsphäre und Datenschutz“ (Artikel 34 bis 36) sowie die „Verarbeitung personenbezogener Daten durch Anbieter von Unterstützungsdiensten“ (Anhang V) ganz besonders im Fokus. Die Ausführungen hierzu sollten jedoch konkreter sein. Nur dann sind sie nachvollziehbar genug, um deutlich zu machen, wie weit die **Äquivalenz zum Bargeld** tatsächlich gegeben ist.

1. **DATENVERWENDUNGSVERBOT AUCH FÜR ZAHLUNGSDIENSTLEISTER.** Mehrfach wird die konkrete Verwendung von personenbezogenen Daten lediglich für die EZB und nationale Zentralbanken spezifiziert. Es werden aber keine Aussagen zur Verwendung von Daten durch Zahlungsdienstleister getroffen. Soll **der digitale Euro als öffentliches Geld/Gut** konzipiert sein, sollten auch Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten und individuellen Datenspuren nicht weitergehend nutzen dürfen als EZB und nationale Zentralbanken.
2. **DATENVERMARKTUNGSVERBOT IN ART. 37.** In Ergänzung zu Artikel 37 „Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ sollte den Geschäftsbanken und anderen Zahlungsdienstleistern die Nutzung von personenbezogenen Daten für andere Zwecke explizit untersagt werden. Konkret sollte **sowohl ein Datenvermarktungsverbot (keine Weitergabe an externe Dritte) als auch ein Verbot der internen Datenauswertung (keine Datennutzung zu eigenen Geschäftszwecken)** formuliert werden.
3. **TRANSPARENTE UMSETZUNGSKONTROLLEN.** Die Umsetzung der Vorgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten und Datenspuren sollte auf Seiten der nationalen Zentralbanken und Zahlungsdienstleister **geeigneten Kontrollverfahren unterliegen, etwa einer Auditierung (mit Reports) durch unabhängige Expertise.** Die Reports sollten einer breiten Öffentlichkeit nachvollziehbar kommuniziert werden. Solche prozeduralen Arrangements ergänzen das anspruchsvolle Design digitalen Zentralbankgelds als *Digital Public Infrastructure*. Sie sind auch ein weiterer Grund für die Attraktivität und Akzeptanz des digitalen Euro als Zahlungsoption.

Prof. Dr. Petra Gehring (Philosophie, TU Darmstadt)

Dr. Erik Meyer (Politikwissenschaft, ZEVEDI)

Dr. Carola Westermeier (Soziologie, JLU Gießen)

am 8. August 2023

eingereicht via

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13392-Ein-digitaler-Euro-fur-die-EU_de

Das *Zentrum verantwortungsbewusste Digitalisierung* (<https://zevedi.de/>) forscht zu Regeln des digitalen Wandels, leistet Wissenstransfer in die Wirtschaft und kommuniziert mit Politik und Gesellschaft. In diesem Kontext widmet sich das Drittmittelvorhaben *eFin & Demokratie* Demokratiefragen des digitalisierten Finanzsektors (<https://efin-und-demokratie.de>). Aus dessen Perspektive bietet die rechtliche Regulierung des digitalen Euro eine historisch herausgehobene Möglichkeit, diese neue Erscheinung des Geldes in einem politischen Entscheidungsprozess demokratisch zu formen.

Kontakt: Geschäftsstelle Zentrum verantwortungsbewusste Digitalisierung,
Technische Universität Darmstadt, E-Mail: efin@zevedi.de